

**Unterrichtung
durch die Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit
Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und
Elternzeitgesetz
- Drucksache 18/2583 -**

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c 1 – neu (§ 1 Absatz 7 BEEG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens ab.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die sog. Ausländerklauseln für Familienleistungen aus verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Gründen alsbald einheitlich neu zu gestalten. Innerhalb der Bundesregierung erfolgen zurzeit Abstimmungen zu der konkreten Ausgestaltung der Neuregelung, die noch nicht abgeschlossen sind. Der zu begrüßende Vorschlag des Bundesrates wird in die Prüfung einbezogen werden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe d (§ 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 BEEG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen. § 4 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 BEEG sollte einerseits keine Anreize setzen, die dem – inzwischen auch für nicht miteinander verheiratete Eltern verankerten - Leitbild eines gemeinsamen Sorgerechts zuwider laufen würden und andererseits den Kreis der Begünstigten zielgenau erweitern. Es wird also insbesondere zu überlegen sein, unter welchen Voraussetzungen getrennt lebende Elternteile trotz gemeinsamer Sorge als alleinerziehend im Sinne der Norm anzusehen sind.

3. Zu Artikel 1 Nummer 14a – neu – (§ 12 Absatz 1 Satz 2 – neu – BEEG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die örtliche Zuständigkeit sollte sich weiterhin nach den allgemeinen Verwaltungsverfahrensvorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch richten, die in der Regel genügend Flexibilität zulassen. Eine Elterngeldstelle sollte aus Praktikabilitätsgründen wohnortnah sein.

4. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c (§ 15 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 und 5, Satz 4, Satz 5, Satz 6 - neu - ; Satz 7 – neu – BEEG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen, eine Zustimmungsfiktion einzuführen, wenn der Arbeitgeber sich während der Frist von vier Wochen nach Zugang des Teilzeitantrags der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nicht äußert.

5. Zur Elterngeldfähigkeit von Einmalleistungen (§ 2c Absatz 1 Satz 2 BEEG)

Die Bundesregierung sieht eine Prüfung als nicht notwendig an. Die Bundesregierung stimmt derzeit das Rundschreiben zu den sonstigen Bezügen anlässlich der BSG-Urteile vom 26. März 2014 (Az.: B 10 EG 7/13; Az.: B 10 EG 12/13 R; Az.: B 10 EG 14/13 R) mit den Ländern ab. In dem Rundschreiben wird die Berücksichtigung der sonstigen Bezüge bei der Einkommensberechnung zum Elterngeld hinreichend genau dargestellt, sodass seitens der Bundesregierung keine erhöhte Widerspruchsanfälligkeit von Bescheiden gesehen wird.

6. Zur Übernahme der Verwaltungskosten durch den Bund

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die einmaligen und laufenden Verwaltungskosten durch die Neuregelungen zum Elterngeld Plus und zum Partnerschaftsbonus wurden durch das Statistische Bundesamt unter Einbeziehung der Angaben der Länder errechnet. Eine Übernahme der Verwaltungskosten durch den Bund kommt aus finanzverfassungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht. Die Länder führen das BEEG nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 GG i. V. m. § 12 Absatz 2 BEEG zwar im Auftrag des Bundes aus. (Bundesauftragsverwaltung im Sinne des Artikels 85 GG), jedoch tragen die Länder nach Artikel 104a Absatz 5 Satz 1 GG die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben auch im Falle einer Bundesauftragsverwaltung selbst.